

§ 1 Grundlagen

1. Der RV NRW ehrt Vereine und deren Mitglieder, die ihm angeschlossenen sind, und sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben.
2. Es können auch Personen geehrt werden, die nicht Mitglieder von Vereinen sind, sich jedoch um den Ringkampfsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
3. Um Zweck und Wert der Ehrung des RV NRW im höchsten Maße zu wahren, wird ein besonderer Maßstab angelegt. Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen und Vereine müssen die vorgeschriebenen Richtlinien erfüllen.

§ 2 Ehrung von Einzelmitgliedern

Ehrungen von Einzelmitgliedern (natürliche Personen) erfolgen durch:

1. Ehrennadeln

Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann an Personen verliehen werden, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben. Zudem sollten in der Regel folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Ehrennadel in Silber
 - mindestens 10-jährigen Tätigkeit im Verein bzw. Verband oder mindestens 20-jährige Mitgliedschaft im Verein
 - Vollendung des 35. Lebensjahres
- b) Ehrennadel in Gold
 - mindestens 20-jährigen Tätigkeit im Verein bzw. Verband oder mindestens 40-jährige Mitgliedschaft im Verein
 - Vollendung des 50. Lebensjahres
 - Besitz der Ehrennadel in Silber

2. Ehrenplaketten

Die Ehrenplakette in Silber und Gold kann verliehen werden für langjährige hervorragende Tätigkeit in einer Verbands- oder Bezirksfunktion.

- a) Ehrenplakette in Silber
 - mindestens 10-jährigen Tätigkeit im Verband oder Bezirk
- b) Ehrenplakette in Gold
 - mindestens 20-jährigen Tätigkeit im Verband oder Bezirk
 - Besitz der Ehrenplakette in Silber

3. Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann an Personen verliehen werden, die Träger der Ehrennadel in Gold sind, und sich weiterhin in ehrenamtlicher Tätigkeit außerordentliche Verdienste erwerben. Eine 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit ist jedoch Voraussetzung.

4. Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport verdient gemacht haben.

5. Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger, ehemaliger Präsident des RV NRW in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport in NRW verdient gemacht hat.

6. Alle Auszeichnungen werden in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

§ 3 Ehrung von Mitgliedsvereinen

Anlässlich eines Vereinsjubiläums von 25, 50, 75, 100, usw. Jahren wird der Mitgliedsverein durch eine Urkunde und ein Geschenk ausgezeichnet.

§ 4 Leistungsplaketten

1. Das Präsidium verleiht an Sportler und aktive Kampfrichter auf Antrag des zuständigen Referenten eine Leistungsplakette mit Urkunde.

2. Bewertungskriterien für Sportler:

- a) Die Leistungsplakette für Sportler wird bei Erreichen folgender Punktzahlen vergeben:
 - Leistungsplakette in Bronze 50 Punkte
 - Leistungsplakette in Silber 100 Punkte
 - Leistungsplakette in Gold 150 Punkte
- b) Deutschen Meisterschaften
 - Medaillengewinn im Jugend- oder Juniorenbereich 5 Punkte
 - Medaillengewinn im Erwachsenenbereich 10 Punkte
- c) Europa- und Weltmeisterschaften
 - Teilnahme 25 Punkte
 - zusätzlich für Medaillengewinn im Jugend- oder Juniorenbereich 10 Punkte
 - zusätzlich für Medaillengewinn im Erwachsenenbereich 30 Punkte
- d) Olympische Spiele
 - Teilnahme 50 Punkte
 - zusätzlich für Medaillengewinn 100 Punkte

3. Bewertungskriterien für Kampfrichter:

Die Leistungsplakette für Kampfrichter werden bei Erreichen folgender Kriterien vergeben:

- Leistungsplakette in Bronze 10 Jahre aktive Kampfrichtertätigkeit
- Leistungsplakette in Silber 15 Jahre aktive Kampfrichtertätigkeit
- Leistungsplakette in Gold 20 Jahre aktive Kampfrichtertätigkeit

§5 Gold Club

1. Der Gold Club umfasst alle Personen, die einer der folgenden Leistungen für einen Mitgliedsverein des Ringerverbandes NRW erbracht haben:

- a) Sportler:
 - Deutsche/r Meister/in der Männer oder Frauen
 - Teilnahme bei EM und WM der Männer oder Frauen
 - Teilnahme bei Olympischen Spielen
 - b) Kampfrichter:
 - Teilnahme bei EM und WM der Männer oder Frauen
 - Teilnahme bei Olympischen Spielen
2. Die Ehrung wird nur an lebende Personen verliehen. Diese Personen erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen im Verbandsgebiet des Ringerverbandes NRW berechtigt.

§ 6 Hall of Fame

1. Persönlichkeiten, die sich durch besondere Leistungen auf internationaler Ebene um den Ringkampfsport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können nach Karriereende in Würdigung ihres sportlichen Lebenswerkes in die Hall of Fame aufgenommen werden.
2. Die vom Präsidium ernannten Mitglieder der „Hall of Fame“ des RV NRW erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen im Verbandsgebiet des Ringerverbandes NRW berechtigt.

§ 7 Zusätzliche Ehrungen

Das Präsidium ist berechtigt auf Beschluss, zusätzliche, hier nicht näher bezeichnete Ehrungen, in Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um den Ringkampfsport zu verleihen.

§ 8 Beantragung von Ehrungen

1. Alle Ehrungen erfolgen auf Antrag. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
2. Das entsprechende Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom Antragssteller zu unterschreiben. Anträge sind über die Bezirke an die Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Termin eingegangen sein. Die Kosten der Ehrung regelt die Finanzordnung.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand, das Präsidium, die Bezirke und die Mitgliedsvereine.
4. Ausnahmen der vorstehenden Richtlinien bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums.

§ 9 Verleihungsrecht

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei allen übrigen Ehrungen hat das Präsidium das Verleihungsrecht.
2. Die Aberkennung einer Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
 - in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - rechtskräftig aus dem Verband ausgeschlossen wurde

3. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Änderungen/ Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Ehrenordnung sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde vom Hauptausschuss am 18.09.2017 in Oer-Erkenschwick beschlossen. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.11.2017 in Kraft.